

In der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß (32.000 Einwohner) ist die Stelle des/der

Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Stadt Biberach erfüllt für sich und 7 selbständige Gemeinden, somit für rund 60.000 Einwohner, die Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 6.

Die Wahl findet am Sonntag, 30. September 2012, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 21. Oktober 2012 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens bis Montag, 3. September 2012, 18 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Stadtverwaltung Biberach, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Oberbürgermeisterwahl", eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadtverwaltung kostenfrei ausgegeben).
- Eine für die Wahl von der Gemeinde der Hauptwohnung auf amtlichem Vordruck ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers.
- Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem eine weitere eidesstattliche Versi-

cherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger/innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsstaat angeben.

Im Fall einer Neuwahl beginnt die Frist für weitere Bewerbungen am Montag, 1. Oktober 2012, und endet am Donnerstag, 4. Oktober 2012, 18 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.